

Jede Versammlung, zu welcher wenigstens 10 Vereinsmitglieder erschienen sind, ist beschlußfähig.

Beschluß und Wahl erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und sind auch für die abwesenden Vereinsmitglieder verbindlich.

Bei Stimmengleichheit werden die Stimmen der Vorstandsmitglieder doppelt gezählt, bleibt dann noch Stimmengleichheit, so entscheidet die Abstimmung des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Abänderung der Satzungen oder Auflösung des Vereins sind nur dann gültig, wenn

1. in der Einladung zur betreffenden Versammlung angekündigt worden war, daß über die Satzungen oder über das Fortbestehen des Vereins Beschluß gefaßt werden solle,
2. wenigstens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden denselben zugestimmt haben.

16.

Auflösung des Vereins.

Wird in einer Versammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist von dieser Versammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluß zu fassen.



DEC 85